

# Die presserechtliche Rekordentschädigung im Fall Kachelmann: Aktuelle Grundsätze und Voraussetzungen des Geldentschädigungsanspruches

LG Köln, 30.09.2015 - 28 O 2/14 und LG Köln, 30.09.2015 - 28 O 7/14

Nils Burbach/Fabian Tesch, Siegen\*

Das LG Köln entschied am 30.09.2015, dass der Axel-Springer-Verlag dem Wettermoderator Jörg Kachelmann eine Entschädigung in Höhe von 635.000 Euro zahlen muss. Das ist die höchste Summe, die jemals in einem presserechtlichen Geldentschädigungsverfahren zugesprochen wurde. Insgesamt bejahte das Gericht in zwei parallel angestregten Verfahren 38 schwerwiegende Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Vor dem Hintergrund dieser „Rekord-Entschädigungszahlung“ sollen im Folgenden die Funktionen der Geldentschädigung vorgestellt und die relevanten materiellen Voraussetzungen des Anspruches dargestellt werden. Dazu wird insbesondere mit Blick auf die Ausführungen des LG Köln darauf eingegangen, inwieweit der Verschuldensgrad sowohl bei der Anspruchsbegründung als auch im Rahmen der Bemessungshöhe der Geldentschädigung Berücksichtigung zu finden hat.

## I. Hintergrund

Die Staatsanwaltschaft Mannheim eröffnete im Jahre 2010 gegen den bekannten Wettermoderator Jörg Kachelmann ein Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Das Verfahren, das nahezu neun Monate dauerte und mit einem Freispruch endete, erzeugte von Beginn an ein erhebliches Medienecho. Fast jeder Aspekt des Privat- und Intimlebens von Jörg Kachelmann wurde – oft einseitig und unausgewogen – öffentlich diskutiert. Jörg Kachelmann warf daher mehreren Gesellschaften des Axel-Springer-Verlags vor, im Rahmen ihrer Berichterstattung über das Ermittlungsverfahren eine Vielzahl von schweren Persönlichkeitsverletzungen begangen zu haben. Angesichts einer vom Kläger vermuteten Pressekampagne reichte er am Landgericht Köln parallel zwei Klagen ein

und forderte von der Beklagten eine Geldentschädigung in Höhe von mindestens 2,25 Millionen Euro. Das LG Köln wies den Vorwurf einer Pressekampagne zwar zurück, billigte dem Kläger aber insgesamt in beiden Verfahren einen Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von 635.000 Euro zu.

## II. Der Anspruch auf Geldentschädigung

### 1. Sinn und Zweck des Geldentschädigungsanspruches

Der Geldentschädigungsanspruch ist im Gesetz nicht ausdrücklich verankert.<sup>1</sup> Erstmals wurde er zum Schutz der Persönlichkeit in der „Herrenreiter“-Entscheidung des BGH aus § 847 BGB analog hergeleitet.<sup>2</sup> In der „Soraya“-Entscheidung ist er sodann auch vom BVerfG anerkannt worden und wird nunmehr in ständiger Rechtsprechung unmittelbar aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie § 823 Abs. 1 BGB gewährt.<sup>3</sup> Die Daseinsberechtigung der Geldentschädigung beruht dabei auf dem „Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktionen bleiben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde.“<sup>4</sup>

Die Höhe der Geldentschädigung bemisst sich vorrangig nach den Gesichtspunkten der Genugtuung, Prävention sowie Intensität der vorliegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung, wobei sich die Bemessungsfaktoren im Einzelfall

\* Die Autoren sind Studierende des Masterstudiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen. Der Beitrag ist im Rahmen eines Forschungskolloquiums zum Medienrecht am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insb. Immaterialgüterrecht sowie Medienrecht unter Betreuung von Univ.-Prof. Dr. Nadine Klass verfasst worden.

<sup>1</sup> Wanckel, in: Paschke/Berlit/Meyer (Hrsg.), Medienrecht, 2008, 45. Abschn. Rn. 2.

<sup>2</sup> BGHZ 26, 349.

<sup>3</sup> BVerfGE 34, 269. Der Geldentschädigungsanspruch wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist allerdings grundsätzlich nicht vererblich, siehe hierzu aktuell BGHZ 201, 45 sowie weiterführend auch Hager, JA 2014, 627; Ludyga, ZEV 2014, 333; Beuthien, GRUR 2014, 957 und Mäsch, JuS 2014, 1037.

<sup>4</sup> BVerfG NJW 2000, 2187; BVerfG NJW 2004, 2371 (2372); BGHZ 128, 1 (5).

durchaus verschiedenartig auswirken können.<sup>5</sup> Die Festsetzung der Höhe der Entschädigungssumme<sup>6</sup> liegt dabei nach § 287 ZPO im Ermessen des zuständigen Tatrichters.<sup>7</sup>

### a) Genugtuungsfunktion

Vordergründig ist bei der Bemessung der Geldentschädigung der Aspekt der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zu berücksichtigen. Dem Opfer soll ein Ausgleich für sämtliche nicht vermögensrechtliche Nachteile gewährt werden und die vom Schuldner zu leistende Entschädigungssumme soll insbesondere Genugtuung<sup>8</sup> für erlittene rechtswidrige Beeinträchtigungen verschaffen.<sup>9</sup> Sie dient insofern primär zur Besänftigung des Geschädigten.

Der Gedanke der Genugtuung stellt damit vorrangig auf das Opfer und nicht auf das tätig gewordene Medium ab. Dementsprechend ist die Bemessungshöhe der Geldentschädigung zunächst davon abhängig, in welchem Ausmaße eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Geschädigten vorliegt.<sup>10</sup> Eine stärkere Kränkung der betroffenen Person bedeutet demnach zwangsläufig eine größere Missachtung und damit auch eine höhere Ausgleichszahlung an das Opfer.<sup>11</sup> Maßgeblich ist mithin letztlich, was unter den Umständen des jeweiligen Einzelfalls subjektiv zur Genugtuung erforderlich erscheint.<sup>12</sup>

### b) Präventionsfunktion

Neben dem zu berücksichtigenden Kompensations- und Genugtuungszweck begründet das *LG Köln* im Fall „Kachelmann“ den Zuspruch der nicht unerheblichen Geldentschädigung vor allem mit dem Gedanken der Prävention.<sup>13</sup> Der Präventionsgedanke<sup>14</sup> kommt bei der Bemessung des Geldentschädigungsanspruches erst seit den von *Caroline von Monaco* erstrittenen Urteilen des *BGH* zur Anwendung.<sup>15</sup> Inzwischen hat sich die Präventionsfunktion in der Rechtsprechung jedoch als ein grundlegendes Kriterium zur Beurteilung der Höhe der Geldentschädigungssumme

etabliert.<sup>16</sup> Der Präventionsgedanke basiert auf der Annahme, dass durch Medien begangene vorsätzliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu Zwecken der Zwangskommerzialisierung einer Person bei der Bemessung berücksichtigt werden müssen. Eine solche Einbeziehung der Prävention ist vorzunehmen, wenn die Persönlichkeitsverletzung unter der Prämisse der Auflagensteigerung und Gewinnerzielung erfolgt. Unter diesen Umständen soll und muss die Geldentschädigungssumme einen echten Hemmungsfaktor darstellen. Andernfalls wären Personen, so die Ratio des Gerichts, einer rücksichtslosen gewinnorientierten Berichterstattung der Massenmedien schutzlos ausgesetzt.<sup>17</sup> Zwar soll in diesen Konstellationen keine Gewinnabschöpfung erfolgen, gleichwohl können die aus der Rechtsverletzung erzielten Gewinne als Bemessungsfaktor herangezogen werden.<sup>18</sup>

Der Bemessung der Geldentschädigung auch unter Rücksichtnahme von Präventionsaspekten sind allerdings Grenzen gesetzt. Schließlich bedingt die Berücksichtigung von Präventionsgesichtspunkten zwangsläufig höhere Entschädigungssummen.<sup>19</sup> Jedoch darf die Höhe der Entschädigungssumme nicht dazu führen, dass die Pressefreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt wird.<sup>20</sup> Dementsprechend ist von solchen Summen Abstand zu nehmen, die gleichbedeutend mit einer Existenzgefährdung des Beklagten wären.<sup>21</sup> Im Hinblick auf die Gewährleistung der Meinungs- bzw. Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG haben sich die Gerichte hinsichtlich der Bemessung mithin in Zurückhaltung zu üben. Einerseits soll durch den Präventionsgedanken eine rücksichtslose Kommerzialisierung unterbunden werden, andererseits darf der bezweckte Hemmungsfaktor nicht die Entwicklung hin zu einer verhaltenen Berichterstattung einleiten.<sup>22</sup>

Die Sensibilität der Interessenabwägung zwischen Präventionsgesichtspunkten und Pressefreiheit führt daher dazu, dass der Präventionsaspekt bei der Bemessung der Geldentschädigung i. d. R. nur in Fällen der vorsätzlichen Verfolgung von eigenen kommerziellen Interessen infolge von rücksichtslosen Persönlichkeitsverletzungen Beachtung findet.<sup>23</sup>

<sup>5</sup> *LG Berlin* ZUM-RD 2012, 94 (96); *LG Hamburg* ZUM-RD 2009, 676 (678); *LG Berlin* ZUM 2012, 997 (999).

<sup>6</sup> Zu den Bemessungsfaktoren ausführlich: *Steffen*, NJW 1997, 10 (11 ff.) sowie *Prinz*, NJW 1996, 953 (954 ff.).

<sup>7</sup> *Specht*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 50 KUG Rn. 27.

<sup>8</sup> Zur Beurteilung der Genugtuung bei juristischen Personen und Personenverbänden siehe *Rixecker*, MüKo BGB, 7. Aufl. 2015, § 12 Anh. Rn. 284.

<sup>9</sup> BGHZ 26, 349 (352).

<sup>10</sup> *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl. 2008, Rn. 950.

<sup>11</sup> *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 1000 ff.

<sup>12</sup> *Prinz*, NJW 1996, 953 (954).

<sup>13</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 366 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 345 - juris.

<sup>14</sup> Zur Berücksichtigung des Präventionsgedankens siehe auch *Gounalakis*, AfP 1998, 10 (14 f.) sowie *Körner*, NJW 2000, 241.

<sup>15</sup> BGHZ 128, 1 (5); *BGH* NJW 1996, 984 (985); hierzu ausführlich *Ullmann*, WRP 2000, 1049 ff.

<sup>16</sup> BGHZ 160, 298 (298); *OLG Hamburg* GRUR-RR 2009, 438 (439); *LG Berlin* ZUM 2012, 997 (998).

<sup>17</sup> BGHZ 128, 1 (5); *BGH* NJW 1996, 984 (985); BGHZ 160, 298 (301).

<sup>18</sup> BGHZ 128, 1 (5 f.); *BGH* NJW 1996, 984 (985); BGHZ 160, 298 (301); Dazu kritisch *Seitz*, NJW 1996, 2848 (2849).

<sup>19</sup> *BVerfG* NJW 2000, 2187 (2188).

<sup>20</sup> BGHZ 128, 1 (6); *BGH* NJW 1996, 984 (985); BGHZ 160, 298 (301).

<sup>21</sup> *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl. 2014, Rn. 34.

<sup>22</sup> *Steffen*, NJW 1997, 10, (13).

<sup>23</sup> *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 998 ff.; *Steffen*, NJW 1997, 10 (13); *Fricke*, (Fn. 21), Rn. 30.

## 2. Die materiellen Voraussetzungen des Geldentschädigungsanspruches

### a) Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung

Für die Geltendmachung eines Geldentschädigungsanspruches<sup>24</sup> ist das Vorliegen einer einfachen Persönlichkeitsverletzung nicht ausreichend. Vielmehr muss ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Geschädigten vorliegen.<sup>25</sup> Ob dies der Fall ist, „hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad (des) Verschuldens ab.“<sup>26</sup> Hierbei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls vom Tatrichter zu berücksichtigen.<sup>27</sup> Hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite kann das Gericht zunächst in Betracht ziehen, in welche Sphäre (Sozial-, Privat- oder Intimsphäre) des Betroffenen eingegriffen und ob sein Ansehen in der Gesellschaft geschmälert wurde.<sup>28</sup> Damit einhergehend kann auch auf eventuell erlittene psychische und physische Störungen des Betroffenen abgestellt werden, die durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung entstanden sind.<sup>29</sup> Umgekehrt kann aber auch der Umstand Beachtung finden, dass sich der Betroffene selbst der Gefahr einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Berichterstattung ausgesetzt hat.<sup>30</sup> Letzteres war im Fall „Kachelmann“ jedoch nicht der Fall. Das *LG Köln* hat daher den Umstand, dass *Jörg Kachelmann* von sich aus den betroffenen Bereich seiner Intimsphäre gerade nicht öffentlich preisgegeben hat, in die Beurteilung mit einbezogen.<sup>31</sup> So führt das *LG Köln* in seiner Begründung zur Eingriffsintensität und der damit ebenso verbundenen Bemessungshöhe aus, dass die teilweise reißerische Berichterstattung seine Intim- sowie Privatsphäre verletzt hat. Schließlich wurden im Rahmen der Berichterstattung der Beklagten pikante Informationen aus dem Sex- und Privatleben *Kachelmanns* veröffentlicht.<sup>32</sup> Diese sind nach Ansicht des Gerichts geeignet, zu einer Stigmatisierung als frauenverachtende und gewaltbereite

Person zu führen, wodurch sein Privatleben nachhaltig massiv beeinträchtigt werden kann.<sup>33</sup> Denn die Herabwürdigung eines Opfers im Hinblick auf angebliche verbrecherische oder moralisch bedenkliche Machenschaften stellt eine hohe Intensität der Persönlichkeitsverletzung dar.<sup>34</sup> Daher bedarf es keiner weiteren Fantasie, dass die Ausbreitung solch brisanter Informationen, *Jörg Kachelmann* tief in seiner Ehre verletzt hat und seine berufliche und private Existenz auch zukünftig beeinträchtigen wird.

Zur Beurteilung, ob ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ein erhebliches Gewicht besitzt, muss auch die Dauer der jeweiligen Beeinträchtigung berücksichtigt werden. Grundsätzlich werden z.B. ehrverletzende Meldungen in der Tagespresse aufgrund der heutzutage stattfindenden Reizüberflutung weniger im Gedächtnis behalten und schneller vergessen, als dies etwa bei Artikeln in Zeitschriften der Fall ist, die in Wartezimmern bei öffentlich zugänglichen Stellen für eine längere Zeit verfügbar und ausgelegt sind.<sup>35</sup>

Weiterhin kommt es ebenso entscheidend auf die Breitenwirkung der Persönlichkeitsrechtsverletzung an, die in unterschiedlichen Vertriebskanälen wie beispielsweise in Druckschriften, im Fernsehen oder im Internet auftreten können.

Das bedeutet jedoch nicht zwangsweise, dass bei Persönlichkeitsverletzungen in Internetveröffentlichungen stets eine höhere Geldentschädigung zu gewähren ist als bei Artikeln in Printmedien.<sup>36</sup> So können bei einer Veröffentlichung auf einer Internetplattform Geldentschädigungsansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn die rechtsverletzende Internetseite von den Nutzern auch aufgerufen wird.<sup>37</sup>

Besonderheiten können sich aber mit Blick auf das Medium Internet insofern ergeben, als dass die Internationalität und die durch die Internetuser vereinzelt massenhaft generierte Anzahl der Aufrufe der persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalte im Internet besondere Berücksichtigung finden müssen.

Das verdeutlicht, dass nicht nur Fernseh- bzw. Printbeiträge, sondern auch Internetveröffentlichungen in Abhängigkeit von der Einschaltquote bzw. von der Auflagen- oder Klickzahl als auch der damit verbundenen Größe der Zielgruppe bzw. des Verbreitungsgebietes einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Geschädigten darstellen können.<sup>38</sup> Schließlich können Aufmachung und Platzierung der rechtsverletzenden Inhalte, die sowohl in Druckschriften als auch im Internet veröffentlicht werden,

<sup>24</sup> Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Geldentschädigungsanspruches ausführlich *Soehring*, NJW 1997, 360 (373); *Steffen*, NJW 1997, 10 f.; *Lettl*, WRP 2005, 1082 (1083); *Heuchemer*, AfP 2010, 222.

<sup>25</sup> *Sajuntz/Wiggenhorn*, in: *Hasselblatt* (Hrsg.), GR, 4. Aufl. 2012, § 29 PresseR, Rn. 129 f.

<sup>26</sup> BGHZ 183, 227 (228); *LG Hamburg* ZUM-RD 2009, 676 (676); *LG Berlin* ZUM 2012, 997 (998).

<sup>27</sup> *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 998.

<sup>28</sup> *Klass*, in: *Erman* (Hrsg.), BGB, 14. Aufl. 2014, § 12 Anh. Rn. 316.

<sup>29</sup> *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 1001.

<sup>30</sup> *Fricke*, (Fn. 21), Rn. 34.

<sup>31</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 337 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 358. - juris.

<sup>32</sup> Die Beklagte berichtete bspw. detailreich über vermeintliche sexuelle Beziehungen zu anderen Frauen, eine bestehende Zeugungsunfähigkeit sowie vermeintliche weitere sexuelle Übergriffe; zudem wurden Fotos, die ihn als Häftling in der JVA, im Urlaub oder nach seiner Hochzeit zeigen, veröffentlicht. Vgl. zur Beurteilung der Schwere der geltend gemachten Persönlichkeitsrechtsverletzungen die ausführlichen Urteilsgründe in *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14 sowie *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14.

<sup>33</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 354 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 333 - juris.

<sup>34</sup> *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 276.

<sup>35</sup> *Steffen*, NJW 1997, 10 (11).

<sup>36</sup> BGHZ 199, 237 (240); *Mann*, in: *Spindler/Schuster* (Hrsg.), *Recht d. elektr. Medien*, 3. Aufl. 2015, BGB § 823 Rn. 82.

<sup>37</sup> *Seitz*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel* (Hrsg.), *Multimedia-Recht*, 42. EL 06/2015, Teil 8 Rn. 68.

<sup>38</sup> Hierzu ausführlich: *Gounalakis*, NJW 2014, 2000 (2002); *Paal*, LMK 2014, 356424; *Steffen*, NJW 1997, 10 (11).

bei der Beurteilung der Höhe der Geldentschädigung berücksichtigt werden. Entscheidend kann daher beispielsweise sein, ob bestimmte verletzende Äußerungen, die den Geschädigten betreffen, auf einem Titelblatt oder lediglich im Inneren der Printausgabe ersichtlich sind.<sup>39</sup> Auch muss hinsichtlich der Internetäußerungen beachtet werden, ob diese unmittelbar beim Öffnen der Internetseite erkenntlich sind oder erst durch Scrollen in den unteren Bereich oder auf tieferliegenden Seiten in kleinem Format aufgefunden werden können.<sup>40</sup>

Im Fall „Kachelmann“ ist das *LG Köln* letztlich von einem hohen Verbreitungsgrad der Berichterstattung ausgegangen. Schließlich betreibt die Beklagte die größte Tageszeitung Europas mit 12,13 Millionen Lesern bzw. das reichweitenstärkste News-Portal mit mehr als 12,47 Millionen Nutzern.<sup>41</sup> Darüber hinaus seien der Beklagten die Verletzungen des Persönlichkeitsrechts auch insoweit zuzurechnen, als sie erst durch die Weiterverbreitung der Ursprungsbeiträge durch Dritte im Internet entstanden sind.<sup>42</sup> Dies zeigt, dass der Grad der Erkennbarkeit von besonderer Bedeutung ist. Denn je größer der Kreis derjenigen, die den von der Persönlichkeitsrechtsverletzung Betroffenen aufgrund der Berichterstattung erkennen können, desto intensiver wirkt sich die Beeinträchtigung auf das Persönlichkeitsrecht aus.<sup>43</sup>

### b) Schuldhaftes Handeln des Verletzers

Weiterhin ist für die Gewährung eines Anspruches auf Geldentschädigung das Vorliegen von Verschulden erforderlich.<sup>44</sup> Ein bloßes risikoreiches Tun erfüllt hingegen nicht schon die Anforderungen an den Schutzauftrag des grundgesetzlichen Persönlichkeitsschutzes.<sup>45</sup> Umstritten bleibt dabei weiterhin, welcher Verschuldensgrad für die Zuerkennung des Geldentschädigungsanspruches einzufordern ist.<sup>46</sup> Der *BGH* hatte zunächst in der Entscheidung „Ginsengwurzel“<sup>47</sup> das Bestehen einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung oder das Vorliegen einer schweren Schuld des Verletzers für den Zuspruch einer Geldentschädigung vorausgesetzt. Ähnlich hat auch das *BVerfG* in der „Soraya“<sup>48</sup>-Entscheidung zunächst das Vorliegen einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung beziehungsweise eines schweren Verschuldens als alternative Voraussetzungen benannt, jedoch im späteren

Verlauf beide Faktoren kumulativ vorausgesetzt, was zu Irritationen führte.<sup>49</sup> Und auch in der Literatur ist die Frage noch nicht vollends geklärt.

Nach einer Ansicht<sup>50</sup> ist das Vorliegen eines schweren Verschuldens zwingend erforderlich. So kann beispielsweise nach *Schiemann*<sup>51</sup> nur die Kumulation beider Voraussetzungen der Zivilrechtsdogmatik gerecht werden. Für *Soehring*<sup>52</sup> ist unter dem Gesichtspunkt der Präventionsfunktion des Geldentschädigungsanspruches das Bestehen eines schweren Verschuldensgrades ebenfalls unabdingbar, wobei seiner Ansicht nach bereits die grobe Missachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht ein schweres Verschulden begründen kann.<sup>53</sup>

Hingegen schließt nach anderer Ansicht<sup>54</sup> ein geringerer Verschuldensgrad den Anspruch auf Geldentschädigung nicht grundsätzlich aus. So führt beispielsweise *Rixecker*<sup>55</sup> aus, dass auch lediglich fahrlässiges Verhalten unter bestimmten Umständen eine finanzielle Kompensation notwendig machen könne, und eine von schwerer Schuld getragene Persönlichkeitsverletzung lediglich ein wegweisendes Indiz für die Billigung einer Geldentschädigung darstelle.<sup>56</sup>

In der neueren Rechtsprechung wird zuweilen eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Anspruchs begründung einer Geldentschädigung regelmäßig bei grober Fahrlässigkeit angenommen.<sup>57</sup>

Das *LG Köln* hat demgegenüber in den „Kachelmann“-Verfahren den Anspruch auf Geldentschädigung bereits bei einfacher Fahrlässigkeit für begründet gehalten.<sup>58</sup> Trotz Feststellung einer teilweise reißerischen Berichterstattung durch den Beklagten sieht das Gericht keine Anhaltspunkte für vorsätzliche oder mit Schädigungsabsicht vorgenommene Persönlichkeitsverletzungen. Ein subjektiv rücksichtsloses Vorgehen bei der Abwägung zwischen den Grundpositionen der Pressefreiheit und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestehe nicht. Demnach könne der Beklagten lediglich Fahrlässigkeit bei der rechtlichen Grenzziehung bezüglich der Interessenabwägung der beiden Grundpositionen vorgeworfen werden.<sup>59</sup>

<sup>39</sup> *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 1005.

<sup>40</sup> *Seitz*, (Fn. 37), Rn. 68.

<sup>41</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 335 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 356 - juris.

<sup>42</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 335 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 356 - juris.

<sup>43</sup> *LG Hamburg* ZUM-RD 2010, 45 (47).

<sup>44</sup> *Fechner*, Medienrecht, 16. Aufl. 2015, S. 119; *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 275.

<sup>45</sup> *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 275.

<sup>46</sup> *Fricke*, (Fn. 21), § 22 KunstUrhG Rn. 33.

<sup>47</sup> BGHZ 35, 363 (367).

<sup>48</sup> BVerfGE 34, 269.

<sup>49</sup> *Klass*, (Fn. 28), § 12 Anh.Rn. 316; *Schiemann*, in: Staudinger, BGB, 2005, § 253 Rn. 58.

<sup>50</sup> *Schiemann*, (Fn. 49), § 253 Rn. 58; *Damm/Rehbock*, (Fn.10), Rn. 984; *Soehring*, in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 32 Rn. 26.

<sup>51</sup> *Schiemann*, (Fn. 49), § 253 Rn. 58.

<sup>52</sup> *Soehring*, (Fn. 50), § 32 Rn. 26 ff.

<sup>53</sup> So auch: *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 984 ff.

<sup>54</sup> *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 275; *Wanckel*, (Fn. 1), 45. Abschn. Rn. 52.

<sup>55</sup> *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 275.

<sup>56</sup> Siehe dazu auch: *Wanckel*, (Fn. 1), 45. Abschn. Rn. 52.

<sup>57</sup> *OLG Koblenz* NJW 1997, 1375 (1376); *OLG Frankfurt* ZUM-RD 2008, 230 (231); *Fechner*, (Fn. 44), S. 119.

<sup>58</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 362 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 341 - juris.

<sup>59</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 362 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 341 - juris.

Mit derselben Begründung hatte der *BGH* im Fall „*Esra*“<sup>60</sup> den Anspruch auf Geldentschädigung jedoch aufgrund fehlender Erforderlichkeit und Angemessenheit verneint. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der *BGH* in dem dortigen Fall eine Interessenabwägung zwischen den Grundpositionen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Kunstfreiheit vorzunehmen hatte. Dabei ist der Kunstfreiheit in besonderem Ausmaße der verfassungsrechtlich zugestandene Freiraum bei der Ausübung künstlerischer Tätigkeiten zu garantieren, weshalb die Anerkennung eines Geldentschädigungsanspruches nur bei Vorliegen von schwerem Verschulden erfolgen könne.<sup>61</sup> Ungeachtet dessen kann die Feststellung eines lediglich fahrlässigen Verhaltens im Fall „*Kachelmann*“ als durchaus diskussionswürdig erachtet werden. Schließlich wurden durch das Gericht in den beiden Verfahren insgesamt 38 Eingriffe schwerwiegender Art, nicht nur in die Privat- sondern insbesondere auch in die Intimsphäre von *Jörg Kachelmann* festgestellt. Diese betreffen sowohl die Wort- als auch die Bildberichterstattung.<sup>62</sup>

Die Publikation von persönlichkeitsverletzenden Fotos, die die Privat- und Intimsphäre von Prominenten betreffen, können nach Ansicht der Rechtsprechung<sup>63</sup> aber durchaus ein schweres Verschulden begründen. Denn den am Markt etablierten Verlagsunternehmen ist zu unterstellen, dass sie eine umfängliche Kenntnis von den mit den jeweiligen Landespressegesetzen einhergehenden journalistischen Sorgfaltspflichten besitzen. Dementsprechend müsste den Medienunternehmen bewusst sein, dass Veröffentlichungen dieser Art eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung begründen können.<sup>64</sup> Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass an die Berichterstattung über Gerichtsverfahren mit dem Vorwurf einer schwerwiegenden Straftat erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gestellt werden.<sup>65</sup> Veröffentlicht wurden aber beispielsweise trotz entgegenstehenden gerichtlichen Beschlusses Fotos aus dem Innenraum der JVA Mannheim.<sup>66</sup> Daher ist bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände und Anwendung einer strengeren Rechtsauslegung die Feststellung von Vorsatz oder zumindest grober Fahrlässigkeit jedenfalls nicht vollkommen auszuschließen.

Letztlich hat das *LG Köln* den Verschuldensgrad nicht nur bei der Anspruchsbegründung, sondern auch bei der Höhe der Geldentschädigung berücksichtigt.<sup>67</sup> Richtigerweise wird dieser unter Umständen von den Gerichten als Bewertungsfaktor für die Bemessungshöhe der Entschädi-

gung herangezogen.<sup>68</sup> Beispielsweise kann eine permanente Herabwürdigung des Anspruchstellers diesen zutiefst in seiner Ehre verletzen und eine dementsprechende Genugtuung erforderlich machen.<sup>69</sup> Eine bewusste Falschberichterstattung oder die Veröffentlichung eines Artikels auf der Basis nachlässiger Recherche kann die Missachtung einer Persönlichkeit in besonderem Maße zum Ausdruck bringen. Insbesondere eine Persönlichkeitsverletzung, die aus Profitgier begangen wurde, ruft bei dem Geschädigten Verachtung und Geringschätzung hervor, die es zu besänftigen gilt. Folglich kann ein hohes Maß an Verschulden auch erhöhte Anforderungen an die Befriedigung der Genugtuung stellen.<sup>70</sup>

Gleichermaßen ist der Grad des Verschuldens bei der Bemessungshöhe vor dem Hintergrund des Präventionsgedankens zu berücksichtigen.<sup>71</sup>

Angesichts der bisherigen Ausführungen von Rechtsprechung und Literatur zur Einbeziehung der Präventionsfunktion in die Bemessungshöhe der Geldentschädigung ist jedoch zu konstatieren, dass das *LG Köln* in den „*Kachelmann*“-Verfahren erneut einen weitgehenderen Anwendungsansatz wählt. Die Berücksichtigung des Präventionsgedankens in die Höhe der Bemessung basiert nach der Intention des *LG Köln* darauf, dass die Beklagten „in Zukunft bei der Berichterstattung über vergleichbare Geschehnisse eine größere Sorgfalt und Zurückhaltung an den Tag“<sup>72</sup> legen sollen. Allerdings erfolgt nach h.M.<sup>73</sup> die Heranziehung des Präventionsgedankens in die Bemessung der Geldentschädigung nur in Ausnahmefällen und bei vorsätzlichen Persönlichkeitsverletzungen zum Zwecke der Zwangskommerzialisierung. Wie den bisherigen Ausführungen entnommen werden kann, wurden solche vorsätzlichen Persönlichkeitsverletzungen im Fall „*Kachelmann*“ jedoch verneint. Demnach sieht das *LG Köln* scheinbar bereits bei einem fahrlässigen Umgang mit den Grundpositionen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Pressefreiheit die Berücksichtigung des Präventionsgedankens bei der Bemessungshöhe als geboten an. Dabei stützt sich das *LG Köln* wohl auf die Annahme, dass bereits sorglose Berichterstattungen in den Medien verheerende Folgen für eine Person haben können. Des Weiteren gibt das *LG Köln* zu bedenken, dass die Medien mit Blick auf den Aspekt der Unschuldsumutung zu einer ausgewogenen Berichterstattung angehalten sind und in angemessener Zurückhaltung zu agieren haben. Auch bei Gerichtsverfahren von Prominenten und damit verbundenen schweren Tatvorwürfen ist nicht jede Berichterstattung durch das enorme Informationsinteresse der Öffentlichkeit

<sup>60</sup> BGHZ 183, 227 (229).

<sup>61</sup> BGHZ 183, 227 (228).

<sup>62</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 353 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 332 - juris.

<sup>63</sup> *LG Hamburg* ZUM-RD 2009, 676 (678).

<sup>64</sup> *LG Hamburg* ZUM-RD 2009, 676 (678).

<sup>65</sup> *OLG Frankfurt* ZUM-RD 2008, 230 (231).

<sup>66</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 301 - juris.

<sup>67</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 365 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 344 - juris.

<sup>68</sup> *OLG Koblenz* NJW 1997, 1375 (1376); *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 1003; *Prinz*, NJW 1996, 953 (954).

<sup>69</sup> *LG Berlin* ZUM-RD 2012, 94 (96).

<sup>70</sup> *Prinz*, NJW 1996, 953 (955).

<sup>71</sup> *LG Berlin* ZUM-RD 2012, 94 (96); *OLG Köln* NJW-RR 2000, 470 (471); *OLG Koblenz* NJW 1997, 1375 (1376).

<sup>72</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 365 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 344 - juris.

<sup>73</sup> *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 999; *Specht*, (Fn. 7), Rn. 26; *Steffen*, NJW 1997, 10 (13).

gedeckt. Denn durch Medien verbreitete Verdächtigungen, Gerüchte oder sonstige Bezeichnungen werden in der Öffentlichkeit oftmals vorbehaltlos als Wahrheit erachtet; zudem wird eine nachträgliche Widerlegung zumeist nicht oder nicht im selben Umfang zur Kenntnis genommen. Daher kann eine sorglose Verdachtsberichterstattung zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Angeklagten führen.<sup>74</sup>

Mit Blick auf die vorhergehenden Ausführungen erscheint es dem *LG Köln* offenbar geboten, den Präventionsgedanken bereits bei fehlender Sorgfalt und Zurückhaltung in der Berichterstattung anzuwenden und entsprechend in der Bemessungshöhe zu berücksichtigen.

### c) Unabwendbares Bedürfnis einer Geldentschädigung

Für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Geldentschädigung muss zudem ein unabwendbares Bedürfnis bestehen.<sup>75</sup> Berücksichtigt werden muss daher auch, ob und inwieweit ein anderweitiger angemessener Ausgleich für die persönlichkeitsverletzenden Handlungen stattgefunden hat. Nach ständiger Rechtsprechung kommt der Anspruch auf Geldentschädigung nach dem ultima-ratio Prinzip daher nur dann zum Tragen, wenn die anderen Rechtsmittel versagen und die Persönlichkeit in ihrem grundlegenden Wesen betroffen ist.<sup>76</sup> Dies kann angenommen werden, wenn die Persönlichkeitsverletzung bei dem Betroffenen ein Schamgefühl auslöst, ihn mit Peinlichkeiten in Verbindung setzt oder er den rechtswidrigen Handlungen schutzlos ausgeliefert ist.<sup>77</sup>

Das *LG Köln* hat in den beiden „Kachelmann“-Verfahren ein solches unabwendbares Bedürfnis für die Billigung einer Geldentschädigung bejaht<sup>78</sup> und den Einwand der Beklagten abgewiesen, dass es an einem unabwendbaren Bedürfnis fehle, da andere Medienvertreter ebenso über das Sexualleben des Angeklagten berichtet hätten. Das rechtswidrige Verhalten Dritter könne jedoch, so das Gericht, nicht zur Entlastung eines Verletzers beitragen, sondern müsse jeweils als eigenständiger Sachverhalt betrachtet werden. Schließlich wiege eine Persönlichkeitsverletzung nicht weniger schwer, wenn sie ebenfalls von Dritten begangen werde. Aufgrund der fortgesetzten skandalisierenden Berichterstattung könne der Beklagten in diesem Aspekt auch keine Minderung bei der Bemessungshöhe der Entschädigung zugestanden werden.<sup>79</sup>

<sup>74</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 361 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 340 - juris.

<sup>75</sup> *LG Köln*, Urt. v. 16.09.2015, 28 O 14/4, Rn. 89 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 18.09.2013, 28 O 150/13, Rn. 80 - juris.

<sup>76</sup> *LG Köln*, Urt. v. 18.09.2013, 28 O 150/13, Rn. 80 - juris.

<sup>77</sup> *LG Köln*, Urt. v. 18.09.2013, 28 O 150/13, Rn. 80 - juris.

<sup>78</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 351 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 330 - juris.

<sup>79</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 357 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 336 - juris.

Gleichwohl hat das *LG Köln* berücksichtigt, dass *Jörg Kachelmann* bereits während des Gerichtsverfahrens in mehreren Interviews die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen und er auch in einer gewinnbringenden Buchveröffentlichung Kritik an der Medienberichterstattung geübt hat.<sup>80</sup> Dies kann dem Kläger bereits eine gewisse Genugtuung verschaffen.<sup>81</sup> Die Vielzahl an begangenen Persönlichkeitsverletzungen durch den Beklagten konnte dies hingegen nicht aufwiegen. Daher ist hier lediglich von einem abgeschwächten Genugtuungsinteresse auszugehen, das in der Bemessungshöhe entsprechend Beachtung finden kann.<sup>82</sup>

### d) Keine anderweitige Kompensation

Als weiteres Tatbestandsmerkmal des Anspruchs auf Geldentschädigung hat sich die Subsidiarität herausgebildet.<sup>83</sup> Demnach erfolgt die Gewährung einer Geldentschädigung bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung nur unter der Voraussetzung, dass keine andere zumutbare Ausgleichsmöglichkeit besteht. Es ist somit zunächst zu prüfen, ob beispielsweise bereits mit einem Unterlassungs-, Widerrufs- oder Gegendarstellungsanspruch ein angemessener Ausgleich geschaffen werden kann.<sup>84</sup> Dabei ist zu bedenken, dass der Geldentschädigungsanspruch nicht grundsätzlich hinter die anderen Rechtsschutzmöglichkeiten zurücktritt.<sup>85</sup> Vielmehr erfolgt die Zubilligung einer Geldentschädigung mit der Intention, „eine sonst verbleibende Lücke des Persönlichkeitsschutzes zu schließen“<sup>86</sup>. Ob vor dem Hintergrund der Genugtuungsfunktion durch einen anderen Anspruch ein tatsächlicher Ausgleich für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung erreicht werden kann, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.<sup>87</sup>

Bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen wird ein Anspruch auf Unterlassung und Gegendarstellung oder ein Widerruf nur in seltenen Grenzfällen eine vollständige Restitution der Integrität einer Person ermöglichen und eine finanzielle Kompensation ausschließen können.<sup>88</sup> Vor allem bei einem Eingriff in die Privatsphäre einer Person ist eine anderweitige Ausgleichsmöglichkeit als eine Geldentschädigung i. d. R. nicht einschlägig.<sup>89</sup> Letztlich ist die Subsidiarität ebenso bei der Bemessungshöhe der Geldentschädigung zu berücksichtigen.<sup>90</sup>

<sup>80</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 365 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 344 - juris.

<sup>81</sup> Vgl. *OLG Hamm* ZUM 2004, 388 (395).

<sup>82</sup> Vgl. dazu: *LG Berlin* ZUM 2012, 997 (998); *OLG Hamm* ZUM 2004, 388 (394 f.).

<sup>83</sup> *Schiemann*, (Fn. 49), § 253 Rn. 59; *Klass*, (Fn. 28), Rn. 317; *Fricke*, (Fn. 21), § 22 KunstUrhG Rn. 30; *Damm/Rehbock*, (Fn. 10), Rn. 988.

<sup>84</sup> *Fechner*, (Fn. 44), S. 119; *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 283; *Klass*, (Fn. 28), Rn. 317.

<sup>85</sup> *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 283.

<sup>86</sup> *LG Berlin*, Urt. v. 18.03.2008, 27 O 884/07, Rn. 17 - juris.

<sup>87</sup> *Lettl*, WRP 2005, 1082 (1084).

<sup>88</sup> *Rixecker*, (Fn. 8), § 12 Anh. Rn. 283.

<sup>89</sup> *Klass*, (Fn. 28), Rn. 317; *Schiemann*, (Fn. 49), § 253 Rn. 59.

<sup>90</sup> *Steffen*, NJW 1997, 10 (12).

Das *LG Köln* ist in seinen Ausführungen zur Subsidiarität ebenfalls davon ausgegangen, dass ein Eingriff in die Privat- oder Intimsphäre i. d. R. nicht anderweitig kompensiert werden kann. Konkret sieht das *LG Köln* vor allem in Bezug auf die Berichterstattung über *Jörg Kachelmanns* mutmaßliche gegenüber Frauen ausgeübte Gewalt und der damit verbundenen Stigmatisierung anderweitige Ausgleichsmöglichkeiten als nicht geeignet an. Denn jede weitere diesbezügliche Veröffentlichung würde den Eindruck verfestigen, dass *Jörg Kachelmann* als frauenverachtender und gewaltbereiter Mensch zu klassifizieren sei.<sup>91</sup>

Gleichwohl hat das *LG Köln* in beiden Verfahren eine Vielzahl von geltend gemachten Artikeln und Äußerungen aufgrund bestehender Subsidiarität nicht berücksichtigt. Schließlich habe der Kläger die Pflicht, vor Gewährung einer Geldentschädigung zunächst die anderweitigen Rechtsmittel auszuschöpfen. Dementsprechend hat das *LG Köln* den Artikeln keine Beachtung geschenkt, bei denen der Kläger die Beklagte nicht zumindest zur Unterlassung aufgefordert hat. Mit Blick auf den Einwand des Klägers, ein Vorgehen gegen alle Veröffentlichungen sei unzumutbar gewesen, betont das Gericht zudem, dass eine Aufforderung zum Unterlassen jedenfalls bezüglich derjenigen Artikel hätte erfolgen müssen, die aufgrund ihrer Schwere zum Gegenstand eines Geldentschädigungsanspruchs gemacht wurden.<sup>92</sup>

Des Weiteren könne ein Geldentschädigungsanspruch nicht für solche Äußerungen anerkannt werden, die weiterhin rechtmäßig publiziert werden dürften.<sup>93</sup>

Folglich wäre die Zuerkennung einer noch höheren Geldentschädigung im Bereich des Möglichen gewesen, wenn *Jörg Kachelmann* durchgehend Unterlassungsansprüche geltend gemacht und es sich bei den betroffenen Artikeln um schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen gehandelt hätte.<sup>94</sup>

### III. Fazit

Die Entscheidung des *LG Köln* zum Fall „*Kachelmann*“ hat in der Öffentlichkeit für viel Aufsehen gesorgt. Schließlich war es die höchste presserechtliche Geldentschädigung, die bis zum jetzigen Zeitpunkt einer Person in Deutschland gewährt wurde. In Anbetracht der Vielzahl an schweren Persönlichkeitsverletzungen entspricht die Entschädigungssumme jedoch dem seit Etablierung des Präventionsgedanken gängigen Bewertungsrahmen der Bemessung.<sup>95</sup>

Allerdings sind die Ausführungen des *LG Köln* zum As-

pekt des Verschuldens erstaunlich. Trotz zahlreicher Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre *Jörg Kachelmanns* und einer vom Gericht festgestellten teilweise skandalisierenden Berichterstattung wurde der Beklagten lediglich einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen. Dies kann durchaus zur Diskussion gestellt werden.

Gleichwohl ist der neue Ansatz des *LG Köln*, den Präventionsgedanken bei der Bemessungshöhe bereits bei Fahrlässigkeit zu berücksichtigen, zu befürworten. Denn selbst wenn ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über eine Person des öffentlichen Lebens besteht, müssen die grundlegenden Aspekte der Verdachtsberichtserstattung seitens der Medienschaffenden konsequent beachtet und eingehalten werden.<sup>96</sup> Schließlich ist eine Vorverurteilung durch die Medien für den Betroffenen nicht vollkommen reparabel.<sup>97</sup> Daher kann insbesondere im Bereich der Onlinemedien im Rahmen des Ringens um vermehrte Klickzahlen<sup>98</sup> keine Berichterstattung toleriert werden, die lediglich zur Unterhaltung und Befriedigung der Sensationslust dient. In dieser Hinsicht ist die Entscheidung des *LG Köln* dazu geeignet, ein Umdenken in den Medien stattfinden zu lassen, um bei zukünftigen brisanten Ermittlungsverfahren eine ausgewogene Berichterstattung walten zu lassen.

<sup>91</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 178 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 180 - juris.

<sup>92</sup> Bezüglich des insoweit vorgebrachten Einwandes, dies sei aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, verweist das Gericht schlicht darauf, dass Prozesskostenhilfe hätte beantragt werden können, *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 349 - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 328 - juris.

<sup>93</sup> *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 2/14, Rn. 349 f. - juris; *LG Köln*, Urt. v. 30.09.2015, 28 O 7/14, Rn. 328 f. - juris.

<sup>94</sup> *Fricke*, GRUR-Prax 2015, 441.

<sup>95</sup> Vgl. *BGH NJW* 1996, 984; *OLG Hamburg GRUR-RR* 2009, 438.

<sup>96</sup> *Gutman*, FD-StrafR 2015, 373070.

<sup>97</sup> *Prinz*, Eine mediale Vorverurteilung ist eigentlich nicht reparabel, Planet Interview, <http://www.planet-interview.de/interviews/matthias-prinz/35380/>, Abruf v. 03.02.2016.

<sup>98</sup> Vgl. *Knüpper*, Der Kampf um Klickzahlen, Zeit Online, <http://www.zeit.de/2008/19/I-Informieren-Medien-im-Netz>, Abruf v. 03.02.2016.